

Was ist neu? – Approbationsordnung für Zahnärzte

Prüfungen

Die Zahnärztliche Prüfung teilt sich in drei Teile auf:

1. die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von zwei Jahren
2. der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von einem Jahr nach Bestehen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung
3. der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von zwei Jahren nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.

1 Abschnittsprüfung Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung

Schriftlich: Physik, Chemie-Biochemie, Biologie, Grundlagen Psychologie und Soziologie

Mündlich-(Praktisch): Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie, Physiologie

2 Abschnittsprüfung

Mündlich Prothetik, KFO, Oralchirurgie/MKG, Gruppe Zahnerhaltung

Praktisch Prothetik, KFO, Oralchirurgie/MKG, Gruppe Zahnerhaltung

3 Abschnittsprüfung

Schriftlich: Pharma, Pathologie, Virologie, Innere Medizin, Derma, Notfallmedizin, Medizin im Alter, Klinische Werkstoffkunde, Orale Medizin, Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich, Gesundheitswissenschaften, Wissenschaftliches Arbeiten

Praktisch: Prothetik, KFO, ZMK, Oralchirurgie, MKG, Zahnerhaltung

Mündlich: KFO, Oralchirurgie/MKG, ZMK, Prothetik, Zahnerhaltung

Patienten im praktischen Teil des Staatsexamen

Die neue Approbationsordnung stellt die Universitäten in die Pflicht für die Patienten im Staatsexamen zu sorgen und diese den Studierenden anzubieten. Die Studierenden können eigene Patienten nach Rücksprache und Zustimmung für die Prüfung anmelden

Pflichtpraktikum/Famulatur

Krankenpflegepraktikum 1 Monat, Famulatur in zahnärztlicher Praxis 2 Wochen

Neues im Studium

Seminare und Studiengruppen - gegenstandsbezogene Erörterung, Vertiefung von Fallbeispielen (Problemorientiertes Lernen)

Erwartetes Ziel: bessere Verknüpfung und Lehre der allgemeinmedizinischen Grundlagenfächern.

Modellstudiengang

Der Referentenentwurf der Approbationsordnung enthält eine überarbeitete Version der „Modellklausel“ Modellstudiengänge sind erlaubt, jedoch nur an Universitäten an denen im medizinischen Studiengang ein Modellstudiengang besteht.

Inkrafttreten

Die Neue Approbationsordnung soll zum 1.10.2018 Inkrafttreten. Für den Übergang sind spezielle Übergangsregelungen verfasst worden.

Betreuung in der Lehre

Betreuung im Phantomkurs von 1:20 auf 1:15 Zahnärzte pro Studierende.

Betreuung in der klinischen Behandlung von 1:6 auf 1:3 Zahnärzte pro Studierende.

Erlaubnis über die Ausübung der Zahnheilkunde

Unter diesem Abschnitt verbirgt sich eine Regelung der Qualifikationsnachweise für Anerkennung Studienleistungen, die im Ausland getätigt wurden.